

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. SEPTEMBER 2013

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung genehmigte der Rat die Einreichung des definitiven Projektes zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Ourgrundiahalle. Im Rahmen des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung war dieses Projekt als 1. Konvention ausgewählt worden. Die angedachten Arbeiten werden auf 225.000,00 € (Mehrwertsteuer inbegriffen) geschätzt. Die Kosten werden zu 60 % von der Wallonischen Region und zu 40 % von der Gemeinde getragen. Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben.

Für die 2. Konvention (Erweiterung des historischen Rundgangs) des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung (KPLE) genehmigte der Rat das Vorprojekt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 214.000,00 € (Mehrwertsteuer inbegriffen). Von dieser Summe stellt die Wallonische Region eine 80 %ige Kostenbeteiligung in Aussicht. Das Gemeindegremium wurde beauftragt das Vorprojekt an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zwecks Beantragung der Genehmigung weiterzuleiten.

Für die Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler genehmigte der Rat die Beantragung der 3. Konvention bei der Wallonischen Region. Die Kostenschätzung für dieses Projekt liegt bei 397.741,85 € (Mehrwertsteuer inbegriffen). Auch hier ist mit einer Kostenbeteiligung der Wallonischen Region von 60 % zu rechnen.

In der Städtischen Volksschule Sankt Vith werden die Beleuchtungskörper zur Energieeinsparung erneuert. Die Schätzung der angeführten Lieferungen beläuft sich auf 15.137,90 €. Der Rat beantragt für dieses Projekt die sogenannten UREBA-Zuschüsse bei der Wallonischen Region.

Die Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes in Hünningen (Großenborn) wird mit Kosten von 10.535,00 € (ohne Mehrwertsteuer) genehmigt. Von dieser Summe sind 4.215,00 € zu Lasten der Stadtwerke und 6.320,00 € (zuzüglich Mehrwertsteuer 6.699,20 €) zu Lasten der Gemeinde.

Die Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft erweitert das Wasserleitungsnetz in Setz. Die Kosten der Arbeiten belaufen sich auf 23.011,25 €, wobei laut Erlass ein Betrag von 13.610,31 € zu Lasten der Wasserverteilungsgesellschaft ist. Der restliche Kostenanteil von 9.400,94 € wird von der Gemeinde getragen. Der Rat genehmigte diese Vorgehensweise einstimmig.

Das Lastenheft des Holzverkaufs für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde einstimmig genehmigt. In 7 Losen werden insgesamt 14.530 Festmeter Nadelholz angeboten. Drei dieser Lose sind Kahlschläge mit zusammen etwas mehr als 6.500 Festmeter Holz. Die 4 anderen Lose sind Durchforstungen.

Der Rat genehmigte einstimmig die Beantragung zur Umwandlung des sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befindlichen Pré-RAVeL-Netzes in definitive RAVeL-Strecken. Hierfür tritt die Gemeinde die auf einem ehemaligen Eisenbahngelände befindlichen Teilstücke mittels Erbpachtvertrag an die Wallonische Region ab.

Das Programm 2013 zur Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung konnte ebenfalls vom Rat genehmigt werden. Die Kosten belaufen sich auf 5.343,06 €.

Zur Erstellung des kommunalen Raumordnungsplans „Friedensplatz Sankt Vith“ beantragt der Rat eine Bezuschussung bei der Wallonischen Region.

Für den kommunalen Raumordnungsplan genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“ wird das Vorprojekt angenommen. Der Beschluß vom 28. Oktober 2010, einen sogenannten RIE (Umweltbericht) zu erstellen, wird bestätigt.

Da kein Bewerber Interesse am Kauf des ehemaligen Pfarrhauses in Rodt bekundet hatte, legte der Rat neue Bedingungen fest. Die Immobilie wird auf einen Wert von 135.000,00 € geschätzt.

Der Verkauf von zwei kleinen Parzellen von 299 m² und 306 m² gelegen in Recht werden zum Preis von je 150,00 € an die Anlieger verkauft.

In Recht an der Bergstraße wird eine Fläche von 518 m² ins öffentliche Eigentum der Gemeinde einverleibt. Bisher war diese Parzelle im privaten Eigentum der Gemeinde.

In Schlierbach wird ein Weg ins öffentliche Wegenetz übernommen. Die Kosten der Beurkundung sind durch den Antragsteller zu tragen. Im gleichen Zug erfolgt ein Tausch ohne Herauszahlung zwischen der Familie TACK und der Gemeinde.

Die Rechnungsablage der Kirchenfabrik Crombach-Weisten wird einstimmig gebilligt.

Eine Steuer von 5.000,00 € auf das Nichtvorhandensein von Privatparkplätzen wurde mehrheitlich vom Rat festgelegt. Jeder Bauwillige ist laut Bauordnung verpflichtet eine Garage oder einen Abstellplatz pro zusätzlicher Wohneinheit vorzusehen. Kann er dies nicht gewährleisten, wird diese Steuer fällig.

Die Bilanz und die Ergebniskonten für das Geschäftsjahr 2012 der Stadtwerke wurden vom Rat genehmigt. Das Betriebsergebnis im Bereich Wasser endet mit einem Minus von 16.533,25 €. Der Energiesektor schließt mit einem Minus von 21.943,41 €.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. SEPTEMBER 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES (ab Punkt 3.), Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ (ab Punkt 3.), Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS, Frau KALBUSCH-MERTES, Frau KESSELER-HEINEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung. Neugestaltung Dorfplatzes Mackenbach. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13. Juli 2011, durch welchen die Ausführungskonvention 2011 für das Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständige Behörde der Wallonischen Region am 25. Januar 2012;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.06.2012 zur Genehmigung des Vorprojektes;

Aufgrund dessen, dass die örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung in ihrer Sitzung vom 17.09.2013 über das Projekt befunden hat;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 39, § 2, 1, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 104, § 1, 2°;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5-8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Dorfplatzes Mackenbach;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 225.000,00 € (MwSt., Honorare und Sicherheitskoordination inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 unter Artikel Nr. 421/732-60 eingetragen sind;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das vorliegende Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach mit einer Kostenschätzung von 225.000,00 € (inklusive Honorare, Sicherheitskoordination und Mehrwertsteuer) zu genehmigen.

Artikel 2: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben.

Artikel 3: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kapitels 2 und 3 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren, besonderen, administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5: Das Gemeindegremium zu beauftragen, ein Gutachten bei der Denkmalschutzkommission in Eupen zu beantragen und nach Erhalt desselben die Bauakte bei der Urbanismusverwaltung einzureichen.

Nach Erhalt dieser die vollständige Akte an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zwecks Genehmigung durch den zuständigen Minister weiterzuleiten.

2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung (KPLE) – 2. Konvention: Erweiterung des historischen Rundganges auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. August 2011, durch welchen die Ausführungskonvention 2011/2 zur Erweiterung des historischen Rundganges auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständige Behörde der Wallonischen Region am 25. Januar 2012;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 31. März 2011 zur Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart im Hinblick auf die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Ausarbeitung des vorgenannten Projektes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. Februar 2012 zur Bezeichnung – nach entsprechendem Verhandlungsverfahren – eines Studienbüros mit der Ausarbeitung des Projektes zu beauftragen;

Aufgrund des vorliegenden Vorprojektes;

Aufgrund der Begutachtung des Vorprojektes durch die örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung in ihrer Sitzung vom 17.09.2013;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das vorliegende Vorprojekt zur Erweiterung des historischen Rundganges auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Sankt Vith mit einer Kostenschätzung in Höhe von 214.000,00 € (inklusive Honorare, Sicherheitskoordination und Mehrwertsteuer) zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Weiterleitung des Vorprojektes an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zwecks Beantragung der Genehmigung zu beauftragen.

Herr GROMMES, Schöffe, und Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith. Beantragung der 3. Konvention. Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens Nr. 2012/01 vom 25.10.2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde Sankt Vith zur „ländlichen Entwicklung“;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat den Entwurf des Projektes eines Planes zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith am 26.02.2010 genehmigt hat;

In Anbetracht dessen, dass der Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith durch Erlass der wallonischen Region vom 27.01.2011 genehmigt worden ist für eine Dauer von fünf Jahren;

In Erwägung dessen, dass das Projekt zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler als Priorität Nr. 3 im Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde Sankt Vith ist es angemessen, die Bezuschussung der öffentlichen Hand zu beantragen;

Aufgrund der erfolgten Begutachtung des Vorprojektes durch die örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung am 17.09.2013;

In Erwägung dessen, dass die vorgesehenen Arbeiten teilweise auf Eigentum der Gemeinde, aber größtenteils auf Eigentum der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus ausgeführt werden sollen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Ausführungskonvention Nr. 3 für das Projekt zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler gemäß dem beiliegenden Vorprojekt mit Kostenschätzung in Höhe von 397.741,85 € (MwSt., Honorare und Sicherheitskoordination inbegriffen) zu beantragen.

Die Verwaltung zu beauftragen, Kontakt mit der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler aufzunehmen zwecks Erlangung eines Überbaurechtes auf den zur Verwirklichung des Projektes vorgesehenen Parzellen.

4. Städtische Volksschule Sankt Vith: Erneuerung von Beleuchtungskörpern zur Energieeinsparung. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der UREBA-Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 15.137,90 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 unter Artikel 722003/724-60 in Höhe von 7.500,00 € eingetragen sind und beider nächsten Haushaltsanpassung aufgestockt werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erneuerung von Beleuchtungskörpern zur Energieeinsparung in der Städtischen Volksschule Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 15.137,90 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Ein Zuschuss wird im Rahmen des UREBA-Projektes der Wallonischen Region beantragt.

5. Stadtwerke. Wasser: Netzerweiterung in Hünningen – Großenborn – Neubau SCHWALL-SCHMITZ.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 10.535,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können, wovon 4.215,00 € zu Lasten der Stadtwerke und 6.320,00 € (zuzüglich MwSt. = 6.699,20 €) zu Lasten der Stadt gehen;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 der Stadtwerke beziehungsweise der Stadt eingetragen sind beziehungsweise werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wasserversorgungsnetz - Netzerweiterung in Hünningen (Großenborn) - Anschluss des Neubaus SCHWALL-SCHMITZ.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 10.535,00 € (ohne MwSt.), wovon 4.215,00 € zu Lasten der Stadtwerke und 6.320,00 € (zuzüglich MwSt. = 6.699,20 €) zu Lasten der Stadt gehen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Wasserleitung Setz, Erweiterung. Kostenanteil der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 16. August 2013 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Kostenanschlages zwecks Ausführung der vorgenannten Arbeiten in Höhe von insgesamt 23.011,25 €, wobei laut vorgenanntem Erlass ein Betrag von 13.610,31 € zu Lasten der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft ist;

In Anbetracht dessen, dass der Kostenanteil der Stadt bei 9.400,94 € liegt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt Sankt Vith anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den beiliegenden Kostenanschlag zur Ausführung vorgenannter Arbeiten in Höhe von insgesamt 23.011,25 € zu genehmigen.

Artikel 2: Den Gemeindeanteil in Höhe von 9.400,94 € zu übernehmen und die diesbezüglichen im Schreiben der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft vom 16.08.2013 angeführten Bedingungen anzunehmen.

7. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2014. Lastenheft. Besondere Bedingungen. Genehmigung. Holzverkauf vom 09.10.2013. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2014;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2013, Wirtschaftsjahr 2014;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2014 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 412 bis 418 (insgesamt 14.530 Fm) gelegen in den Gemeindegewaldungen der Stadt Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zugestellt.

8. Umwandlung des sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befindlichen Pré-RAVeL-Netzes. Abtretung der ehemaligen Bahnstrecke an die Wallonische Region mittels Erbpachtvertrag. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei den auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith angelegten Radwanderstrecken um die praktisch letzten sogenannten „Pré-RAVeL-Strecken“ in der Region handelt und es angemessen erscheint, diese in definitive RAVEl-Strecken umzuwandeln;

In Erwägung, dass das ehemalige Eisenbahngelände zwischen Walleroder Brücke und Aachener Straße, sowie zwischen Prümer Straße (Unterführung) und Wiesenbachstraße (Standort der ehemalige Eisenbahnbrücke), sowie die Strecke ab Wiesenbachstraße und Wiesenbach/Breitfeld im Eigentum der Gemeinde Sankt Vith ist; dass der Wallonischen Region in diesem Zusammenhang ein Eigentumsrecht auf diese Grundstücke gewährt werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Im Rahmen der Umwandlung des sogenannten Pré-RAVeL-Netzes in ein RAVeL-Netz der Wallonischen Region das im Eigentum der Stadt Sankt Vith befindliche Gelände, auf dem die genannten Fahrradwege verlaufen, mittels Erbpachtvertrag abzutreten.

Ein entsprechender Antrag auf Umwandlung und Vorlage eines entsprechenden Erbpachtvertrags ergeht an die zuständigen Dienste der Wallonischen Region.

Außerdem werden die zuständigen Behörden der Wallonischen Region gebeten, die erforderlichen Mittel für den Ausbau (Erneuerung des Belags u.a.) verschiedener Teilstücke (ehemalige Eisenbahnlinie) zur Verfügung zu stellen.

9. Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung. Programm 2013. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006, über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 15, § 1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 34;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 5.343,06 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 unter Artikel 426001/732-60 in Höhe von 3.000,00 € bei der nächsten Haushaltsanpassung aufgestockt werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde.

Artikel 2: die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 5.343,06 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

II. Verschiedenes

10. Festlegung der politischen Zusammensetzung des Stadtrates im Hinblick auf die Vertretung in der Gesellschaft „Wohnraum für Alle“, in der die Gemeinde Sankt Vith vertreten ist.

Der Stadtrat legt die politische Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung in der Gesellschaft „Wohnraum für Alle“, in der die Gemeinde Sankt Vith vertreten ist, auf nachstehender Tabelle fest.

	Name	Vorname	Wohnraum für Alle
1.	KRINGS	Christian	IDG
2.	GROMMES	Herbert	IDG
3.	FELTEN	Herbert	IDG
4.	HANNEN	Herbert	IDG
5.	BAUMANN-ARNEMANN	Christine	IDG
6.	KARTHÄUSER	Bernd	IDG
7.	HOFFMANN	René	IDG
8.	BONGARTZ	Paul	IDG
9.	THEODOR-SCHMITZ	Johanna	IDG
10.	WEISHAUPT	Klaus	IDG
11.	KNAUF	Sandra	IDG
12.	BERENS	Karlheinz	Liste BERENS
13.	HALMES	Tobias	IDG
14.	STOFFELS-LENZ	Celestine	IDG
15.	KLAUSER	Elisabeth	IDG
16.	ARIMONT-BEELDENS	Hilde	IDG
17.	SOLHEID	Erik	IDG
18.	KESSELER-HEINEN	Nathalie	IDG
19.	GILSON	Roland	IDG
20.	PAASCH-KREINS	Andrea	IDG
21.	KALBUSCH-MERTES	Irene	IDG

Herr GROMMES, Schöffe, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

11. Kommunaler Raumordnungsplan Friedensplatz in Sankt Vith, abweichend zum Sektorenplan – Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 13.02.2012 über die Genehmigung zur Erstellung des Planes im Hinblick auf die Revision des Sektorenplanes;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die diesbezüglichen und in Artikel 255/11-255/14 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

12. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“. Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2003 über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend vom Sektorenplan;

In Anbetracht, dass das ursprünglich bezeichnete Studienbüro Europlan sich im Laufe des Jahres 2009 zurückgezogen hat; dass der Nachfolgepartner BKR Aachen – Castro & Hinzen dem Gemeindegremium am 13.05.2011 mündlich mitgeteilt hat, dass er das Projekt aus finanziellen Gründen nicht zu Ende führen möchte;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.06.2011 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, Rue du Centre, 77, 4800 Verviers;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der OGD4 angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Vorprojektes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“ wird angenommen.

Artikel 2: Den Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2010, einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellen zu lassen, zu bestätigen.

III. Immobilienangelegenheiten

13. Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses Rodt, Gemarkung 5, Flur K, Nr. 129 A und 129 P. Neufestlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass das Pfarrhaus Rodt seit der Umstrukturierung des Pfarrverbandes Sankt Vith, nicht mehr für die Zwecke der Pfarre genutzt wird, und es deshalb angebracht erscheint diese Immobilien meistbietend zum Kauf anzubieten, um somit dem Wohnungsmarkt weitere Wohnmöglichkeit(en) zuzuführen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. März 2013 in gleicher Angelegenheit, woraufhin keine Kaufangebote eingegangen sind;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes Nr. 21 2012 des Registrierungsamtes vom 29. November 2012;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 17. September 2013;

Aufgrund der Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das ehemalige Pfarrhaus Rodt, Gemarkung 5, Flur K, Parzellen Nr. 129 A (Haus mit einer Grundfläche von 145 m²) und Bering, Parzelle Nr. 129 P teilweise (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 17. September 2013, Los 1), mit einer Gesamtfläche von 980 m², im Submissionsverfahren meistbietend zu verkaufen.

Artikel 2: Für den Verkauf des Hauses mit Bering folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

Die vorgenannten Immobilien werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 135.000,00 € betragen.

Die Submissionsangebote müssen bei der Stadtverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben.

Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für ehemalige Pfarrhaus Rodt“ zu versehen. Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeindegremiums.

Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

14. Verkauf der Parzelle Nr. 20 A, katastriert Gemarkung 6, Flur P, in Recht an Herrn Bernard RENTMEISTER und der Parzelle Nr. 20 B, ebenfalls katastriert Gemarkung 6, Flur P, an Frau Karin MICHELS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Bernard RENTMEISTER, wohnhaft in Ligneuville, Grand Rue, 86, 4960 Malmedy, vom 2. April 2013 auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 20 A, katastriert Gemarkung 6, Flur P;

Aufgrund des bekundeten Interesse der Frau Karin MICHELS, wohnhaft in Bergstraße, Recht, 8, 4780 Sankt Vith, die Parzelle Nr. 20 B, katastriert Gemarkung 6, Flur P, zu erwerben;

Aufgrund des beiliegenden Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 20. Juni 2013;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Bernard RENTMEISTER vom 5. Juli 2013;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Karin MICHELS vom 7. August 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 20 A, katastriert Gemarkung 6, Flur P, in Recht, mit einer Fläche von 299 m² laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Immobilienerwerbskomitee abgeschätzten Preis von 150,00 € an Herrn Bernard RENTMEISTER, wohnhaft in Ligneuville, Grand, Rue, 86, 4960 Malmedy, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 20 B, katastriert Gemarkung 6, Flur P, in Recht, mit einer Fläche von 306 m² laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Immobilienerwerbskomitee abgeschätzten Preis von 150,00 € an Frau Karin MICHELS, wohnhaft in Bergstraße, Recht, 8, 4780 Sankt Vith, im Prinzip zuzustimmen, wobei die Erwerberin, Frau Karin MICHELS, ein unentgeltliches Fahrrecht über die Parzelle Nr. 20 B entlang der Parzelle Nr. 20 A und dies in einer Breite von 5 Meter, um die Parzellen Nr. 12 A und 12 B zeit- und sachgemäß erreichen zu können, gewährt. Dieses Fahrrecht wird für eine unbestimmte Dauer eingeräumt.

Artikel 3: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Erwerbers, Herrn Bernard RENTMEISTER und der Erwerberin, Frau Karin MICHELS.

15. Einverleibung der Parzelle Nr. 87 B, katastriert Gemarkung 6, Flur M, in der Bergstraße in Recht in das öffentliche Gemeindeeigentum.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit die betroffene Parzelle ins öffentliche Gemeindeeigentum zu übernehmen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 87 B, katastriert Gemarkung 6, Flur M, in der Bergstraße in Recht, mit einer Fläche von 518 m² laut Katastermutterrolle, zum Zweck des öffentlichen Nutzens ins öffentliche Gemeindeeigentum einzuverleiben.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

16. a. Übernahme eines Weges ins öffentliche Wegenetz in Schlierbach.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der Frau Katrin SCHÜR, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 15/A, vom 31. August 2013 für die kostenlose Abtretung des Teilstückes 1 aus der Parzelle Nr. 110 D, katastriert Gemarkung 4, Flur F;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der Frau Ingrid THEIS, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 15/A, vom 31. August 2013 für die kostenlose Abtretung des Teilstückes 2 aus der Parzelle Nr. 110 E, katastriert Gemarkung 4, Flur F;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der Frau Gabriele THEIS, wohnhaft in 4760 Büllingen, Manderfeld, 4, vom 31. August 2013 für die kostenlose Abtretung des Teilstückes 3 aus der Parzelle Nr. 110 F, katastriert Gemarkung 4, Flur F;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der Frau Karoline HENKES, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 27, vom 31. August 2013 für die kostenlose Abtretung der Teilstücke 4 und 5 aus den Parzellen Nr. 124 L und 127 A, katastriert Gemarkung 4, Flur F;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung der Frau Zita THEIS, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 20, des Herrn Arno SCHWEISEN, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 20, des Herrn Gerd SCHWEISEN, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 20, der Frau Alexa SCHWEISEN, wohnhaft in 4770 Amel, Medell, Deller Weg, 175 und des Herrn Jean-Marie SCHWEISEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Lehrer-Hennes-Straße, Emmels, 9, vom 2. März 2011 für die kostenlose Abtretung der Parzelle Nr. 124 V, katastriert Gemarkung 4, Flur F;

In Anbetracht dessen, dass den Antragstellern somit die Möglichkeit geschaffen wird, ihr Bauland zu erschließen, was zu einer Wertsteigerung ihres Eigentums führt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 20. September 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass er nicht einverstanden ist, dass Einwohner der Gemeinde ihr Eigentum ohne Entschädigung an die Gemeinde abtreten, es solle zumindest der symbolische Euro seitens der Gemeinde entrichtet werden)

Artikel 1: Folgende Lose, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 20. September 2013 eingetragen sind, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith einzuverleiben:

- Das Teilstück 1 mit einer vermessenen Fläche von 38 m² aus der Parzelle Nr. 110 D, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE in türkis eingetragen ist, Eigentum der Frau Katrin SCHÜR, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 15/A.
- Das Teilstück 2 mit einer vermessenen Fläche von 48 m² aus der Parzelle Nr. 110 E, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE in blau eingetragen ist, Eigentum der Frau Ingrid THEIS, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 15/A.
- Das Teilstück 3 mit einer vermessenen Fläche von 50 m² aus der Parzelle Nr. 110 F, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE in roter Farbe eingetragen ist, Eigentum der Frau Gabriele THEIS, wohnhaft in 4760 Büllingen, Manderfeld, 4.
- Das Teilstück 4 mit einer vermessenen Fläche von 54 m² aus der Parzelle Nr. 124 L, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE in orange eingetragen ist, und das Teilstück 5 mit einer vermessenen Fläche von 26 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE in rosa eingetragen ist, aus der Parzelle Nr. 127 A. Beide Parzellen sind katastriert Gemarkung 4, Flur F und Eigentum der Frau Karoline HENKES, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 27.
- Die Parzelle Nr. 124 V, katastriert Gemarkung 4, Flur F, mit einer Fläche von 324 m² laut Katastermutterrolle, Eigentum der Frau Zita THEIS, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 20, des Herrn Arno SCHWEISEN, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 20, des Herrn Gerd SCHWEISEN, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Schlierbach, 20, der Frau

Alexa SCHWEISEN, wohnhaft in 4770 Amel, Medell, Deller Weg, 175 und des Herrn Jean-Marie SCHWEISEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Lehrer-Hennes-Straße, Emmels, 9.

Artikel 2: Dass die Kosten der Beurkundung dieser Transaktion zu Lasten des Erwerbers, der Stadt Sankt Vith, sind.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung zu beauftragen.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (16. b.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

16. b. Geländetausch mit Herrn Yves TACK in Schlierbach ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Yves TACK auf Erwerb des ehemaligen Fußpfades entlang seines Eigentums in Schlierbach, welches öffentliches Eigentum der Gemeinde Sankt Vith ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass auf der gegenüberliegenden Seite der Parzelle des Herrn TACK ein Weg in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith übernommen werden soll, um somit Bauland zu erschließen, was auch zum Nutzen des Herrn TACK wäre;

Aufgrund des Vorschlages der Gemeinde Sankt Vith, einen Tausch vorzunehmen im Interesse aller Anlieger des zukünftigen öffentlichen Weges in Schlierbach;

Aufgrund der Einverständniserklärung des Herrn Yves TACK, wohnhaft in Rue Saint-Martin, 77, 7500 Tournai;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 20. September 2013;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass er nicht einverstanden ist, dass Einwohner der Gemeinde ihr Eigentum ohne Entschädigung an die Gemeinde abtreten, es solle zumindest der symbolische Euro seitens der Gemeinde entrichtet werden)

Artikel 1: Das Teilstück, so wie es auf dem beiliegenden Katasterplanauszug in gelber Farbe eingetragen ist, katastriert Gemarkung 4, Flur F, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 106 A, 108 C und der Parzelle Nr. 108 B, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Herr Yves TACK, wohnhaft in Rue Saint-Martin, 77, 7500 Tournai, erhält das unter Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück mit einer Fläche von 315 m² von der Stadt Sankt Vith.
- Die Stadt Sankt Vith erhält im Gegenzug das „Teilstück 6“ aus der Parzelle Nr. 108 B, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 20. September 2013 in gelber Farbe eingezeichnet ist, mit einer Gesamtfläche von 191 m² von Herrn Yves TACK, wohnhaft in Rue Saint-Martin, 77, 7500 Tournai.

Der Tausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Das durch die Stadt Sankt Vith erworbene „Teilstück 6“ in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith zwecks Ausbaus des öffentlichen Weges einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee von der Stadt Sankt Vith getragen werden.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Finanzen

17. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 18.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 23.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.06.2013;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 27.08.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.169,89 €

- auf der Ausgabenseite: 24.053,81 €

und mit einem Überschuss von 11.116,08 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg Reuland, in der Sitzung vom 18.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.169,89 €

- auf der Ausgabenseite: 24.053,81 €

und mit einem Überschuss von 11.116,08 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach Weisten
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg Reuland
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Steuer auf das Nichtvorhandensein von Privatparkplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 162 und 170§4 der Verfassung betreffend die steuerliche Autonomie der Gemeinden;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;
Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der Kommunalen Bauordnung vom 02.12.1997; Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“, „Fahrzeugabstellplätze“, wonach jeder Bauherr verpflichtet ist, entsprechend seinem Bauvorhaben (Wohneinheiten, Büro-/Geschäftsflächen), private Parkplätze/Unterstellplätze im Rahmen seines Bauvorhabens zu schaffen;

In Anbetracht dessen, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden und somit die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigen, dies neben dem allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens, infolgedessen die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft werden;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-11 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung, bei der einerseits der Handlungsbedarf der Gemeinde erläutert wurde, nämlich dass sich aufgrund der zahlreichen neuen und zusätzlichen Wohnungen insbesondere im Stadtzentrum eine Parkplatznot ergeben hat, schaffe die Einführung der Steuer auf das Nichtvorhandensein von Parkplätzen eine Gleichbehandlung zwischen den Bauwilligen, die gemäß der Bauordnung der Gemeinde Sankt Vith (aus dem Jahr 1997) ihrer Verpflichtung, die erforderliche Anzahl Parkplätze zu schaffen, beziehungsweise zu investieren und denjenigen, die dies nicht tun können oder wollen;

Es müssten zusätzliche Parkplätze in Sankt Vith geschaffen werden, deren Finanzierung gewährleistet werden muss; die Gesteungskosten für einen Stellplatz liegen bei rund 5.000,00 € für die Gemeinde; bei einem Parkhaus sind sie wesentlich höher;

Im Bereich der Mobilität ist ein Umdenken in der Bevölkerung nötig, das kann nur mittel- und langfristig erfolgen, in unserer ländlichen Gegend ist das Auto allgemein das Fortbewegungsmittel;

Andererseits die Steuer hauptsächlich Bauwillige in der Haupt- und Malmedyer Straße betrifft, außerhalb ist jeweils ausreichend Gelände zur Verfügung;

Weil das Parkplatzproblem nicht verringert wird durch die Einführung der Steuer;

Weil im Bereich der Mobilität somit noch keine Perspektive gegeben ist, wofür man sich vom zuständigen Schöffen die Vorgabe eines zeitlichen Rahmens wünscht;

Die Steuer werde auf die Mieter abgewälzt und treffe auch die älteren Menschen, die eine Wohnung im Stadtzentrum suchen, oft kein Auto haben und folglich keinen öffentlichen Parkplatz in Anspruch nehmen;

Die Steuer sei eine Strafe für „kleinere Investoren“; wer beim Neubau die Möglichkeit habe, Garagen oder Stellplätze zu bauen, schaffe sich einen Mehrwert wohingegen der Steuerschuldner diese Ausgabe nicht vermarkten kann;

Beschließt: mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen (Herr WEISHAUP, Frau KNAUF und Frau KALBUSCH-MERTES) und 6 Enthaltungen

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2018 eine Steuer erhoben:

a) beim Nichtvorhandensein von Parkplätzen infolge eines Neubaus, Wiederaufbaus oder Umbaus, der die benutzte Fläche um mehr als 10 % vergrößert, sowie in allen Fällen einer Änderung der Zweckbestimmung oder der Verwendung eines bestehenden Gebäudes müssen – je nach Bestimmung des betreffenden Gebäudes – eine oder mehrere Fahrzeugabstellflächen auf dem betreffenden Grundstück, unter freiem Himmel oder in Garagen, gemäß der geltenden Bauordnung der Gemeinde Sankt Vith vom 02.12.1997 eingerichtet werden;

b) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung der Parkplätze, die zur Folge hat, dass die bestehenden oder vorgesehenen Parkplätze nicht mehr als solche zu benutzen sind;

c) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils, die zur Folge hat, dass Parkplätze nicht mehr benutzt werden können.

Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der Steuer.

Artikel 2: Unter „Parkplatz“ versteht man:

- a) entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch
- b) oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch.
- c) oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.

Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten in den folgenden Fällen:

a) Bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;

b) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;

c) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.

Die Steuer ist nicht geschuldet in den folgenden Fällen:

- a) Bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich (ursprüngliche Baugenehmigung oder Eintrag ins Bevölkerungsregister) vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;
- b) Für die Anzahl der Wohneinheiten, beziehungsweise Büro- oder Geschäftseinheiten, die vor der unter Artikel 1 a) eingereichten Baugenehmigung bestanden.

Artikel 4: Die Steuer wird auf 5.000,00 € pro fehlenden Parkplatz festgesetzt. Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht geschuldet, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen kann, dass er auf einem höchstens 400 m entfernten Gelände, über die erforderliche Anzahl Parkplätze verfügt.

Die Entfernung wird von den Ecken der betroffenen Parzellen berechnet.

Sollte auf Parkplätze, Garagen, Abstellplätze zurückgegriffen werden die sich auf einem Gelände oder in einem Gebäude befinden, das nicht Teil des Bauantrags ist, gilt, dass diese Parkplätze, Garagen, usw., nicht schon zur Erfüllung der Parkplatznormen von anderen Bauvorhaben dienen dürfen. Der Beweis muss erbracht werden, dass es sich um überschüssige Parkplätze, Garagen, usw., handelt, damit vermieden wird, dass diese Infrastrukturen mehrfach zur Erfüllung der Bauordnung verwendet werden.

Artikel 6: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Stichtag zurücksenden muss.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann Einspruch beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruches nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 12: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Stadtwerke. Bilanz: Bilanz- und Ergebniskonten Geschäftsjahr 2012.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2012.

Beschließt: einstimmig

1. Die Bilanz vom 31.12.2012 mit einem Betrag von 10.517.239,30 € in Aktiva und Passiva.
2. Die Ergebniskonten mit 2.052.156,04 € und
3. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2012:
 - Allgemeiner Sektor: -62.897,95 €
 - Wassersektor: -16.533,25 €
 - Energiesektor: -21.943,41 €
 - Gesamtergebnis 2012: -101.374,61 € zu genehmigen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."